



economiesuisse
Frau Dr. Marlis Henze
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Chur, 15. September 2014
ME/cb

Vernehmlassung „Swissness“

Sehr geehrte Frau Dr. Henze

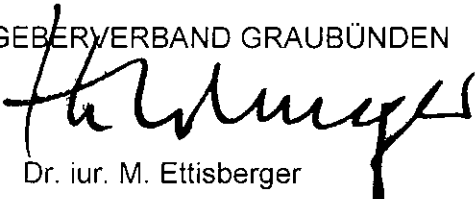
In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Vernehmlassung.

In besonderer Weise sind im Kanton Graubünden von dieser Vorlage die Bündner Fleischfabrikanten betroffen. In der Beilage überlasse ich Ihnen den Entwurf der Stellungnahme des Verbandes Bündner Fleischfabrikanten (VBF) mit der Bitte, die darin enthaltenen Anliegen und Anträge in der Vernehmlassung von economiesuisse zuhanden des Bundes aufzunehmen.

Für Ihre geschätzten Bemühungen bedanken wir uns im Voraus recht herzlich. Wir stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



Dr. iur. M. Ettisberger

**Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness**

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione Entwurf	Verband Bündner Fleischfabrikanten (VBF)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Andrea Mani 0812570430 info@buennderfleisch.org
Adresse / Indirizzo	Obere Gasse 24 7002 Chur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@jpi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@jpi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@jpi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Vereinbarkeit der neuen Vorschriften mit den internationalen Verpflichtungen wird bezweifelt. Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist fraglich, ob die Schweiz befugt ist, Normen aufzustellen, die auch im Ausland gelten. Welches sind beispielsweise die Sanktionen, wenn ein Lebensmittel mit einem zu geringen Inlandrohstoffanteil im Ausland (zu Unrecht?) als schweizerisches Produkt vermarktet wird, wenn es die zollrechtlichen Ursprungsvorschriften erfüllt?
- Zur Markenschutzverordnung: In den Erläuterungen wird erwähnt, dass nicht nur die Herkunftsangabe "Schweiz", sondern auch regionale und lokale Herkunftsangaben geschützt sind. Dies sollte auch im Verordnungstext ausdrücklich erwähnt werden.

•

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
Keine Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
HASLV Art. 2	Ausdrückliche Erwähnung, dass auch regionale und lokale Angaben als Herkunftsangabe „Schweiz“ gelten	Vermeidung von Rechtsunsicherheit
HASLV Art. 4	Unverändert belassen	Wir befrworten, dass der erforderliche Mindestanteil schweizerischer Rohstoffe auf der Grundlage der Rezeptur und nicht aufgrund der Zusammensetzung des fertigen Lebensmittels zu berechnen ist.
HASLV Art. 4 Abs. 4	Streichen	Es ist nicht einsehbar, weshalb Wasser – im Gegensatz zu Mineral- und Quellwasser - von der Rohstoffberechnung ausgeschlossen werden soll.
HASLV Art. 5 Abs. 2	Unverändert belassen	Die Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Kalenderjahres wird begrüsst.
HASLV Art. 6	Präziser formulieren	Sorgt für Missverständnisse: Weshalb soll ein schweizer Käse nicht als solcher mit schweizer Alpenkräutern angepriesen werden dürfen? – Oder beziehen sich die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen bloss auf einen ausländischen Käse mit schweizer Kräutern? Auf jeden Fall muss es gestattet bleiben, schweizer Bündnerfleisch mit schweizer Alpenkräutern auch weiterhin als schweizer Produkt anzupreisen.
HASLV Art. 9	Unverändert belassen	Wir begrüssen, dass der massgebliche inländische Selbstversorgungsgrad jährlich aufgrund der Daten der drei vorangegangenen Jahre berechnet wird.
HASLV Art. 10 sowie allgemein	Ändern und präzisieren	Hier wird eine Übergangsfrist von 12 Monaten statuiert, wenn sich die Anforderungen für die Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz wegen einer Änderung der Anhänge erhöhen. Es fragt sich, ob diese Frist nicht auf 24 Monate festzulegen ist. Zudem ist das Problem ungelöst, wie ein Lebensmittel zu bezeichnen ist, das im ersten Jahr die Rohstoffanforderungen erfüllt, im zweiten Jahr nicht und im dritten Jahr wieder erfüllt. Muss alsdann eine stetige Umbenennung erfolgen?

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse	GUB/GGA-Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse SR 910.12	Eine Gleichbehandlung mit landwirtschaftlichen Bezeichnungen bzw. mit der Eintragung solcher Bezeichnungen muss erfolgen.
Art. 7 Abs. 1	Art. 8 Abs. 1 umformulieren und Art. 22 streichen	Die Befugnis zur Einholung von Expertenmeinungen ist sinnvoll. Nicht sinnvoll ist hingegen, alle Gesuche landwirtschaftlicher Erzeugnisse einer Expertenkommission vorzulegen, die sich bei der Beurteilung der Gesuche nicht auf die geltende Rechtslage beschränkt, sondern zusätzliche Anforderungen stellt, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. Ein schönes Beispiel für eine solche Gesuchsbehandlung ist jenes für die Registrierung von Appenzeller Mostbröckli. Hier verlangte die Expertenkommission wiederholt, dass dem Gesuch nur Entsprachen werden kann, wenn ausschliesslich schweizer Rindfleisch verwendet wird. Für diese Anforderung gibt es keine gesetzliche Rechtfertigung. Das Bundesamt für Landwirtschaft seinerseits schiebt das Problem seit Jahren vor sich her und verweigert einen materiellen Entscheid zum Eintragungsgesuch.
Art. 10 Abs. 2	Eventuell ergänzen	Wird begrüsst; allenfalls könnte das Vereinfachte Verfahren noch für weitere Änderungen des Pflichtenheftes vorgesehen werden.
Art. 14	Streichen	Die Registrierung landwirtschaftlicher Bezeichnungen ist gebührenfrei. Ein triftiger Grund für die Ungleichbehandlung nicht landwirtschaftlicher Bezeichnungen fehlt.
WSchV / OPAP / OPSP		
		Keine Bemerkungen